

## Inhaltsübersicht Infobrief 4/2011

1. Die elektronische Rechnungsstellung ab 1. Juli 2011
2. Gesetzliche Abrechnungsfrist für Mietnebenkosten gilt nicht für Gewerberaum
3. Geschenkgutscheine zum Geburtstag von Arbeitnehmern sind Sachbezüge und kein Barlohn
4. Tankgutscheine des Arbeitgebers als steuerbefreiter Sachlohn
5. Steuerfreiheit von pauschalen Zuschlägen für Sonntags- Feiertags- oder Nacharbeit
6. Kein Vorsteuerabzug beim Betriebsausflug bei Überschreiten der Freigrenze
7. Steuervereinfachungsgesetz soll noch im Juli verabschiedet werden
8. Steuerliche Anreize für energetische Wohngebäudesanierung
9. Reform des Gründungszuschusses für Arbeitslose
10. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge eines Kindes als Sonderausgaben bei den Eltern ab 2010
11. Mehraufwendungen für Verpflegung bei Fahrtätigkeit zeitlich unbegrenzt

### 1. Die elektronische Rechnungsstellung ab 1. Juli 2011

Unter den Begriff der elektronischen Rechnung fallen Übermittlungen per E-Mail gegebenenfalls mit PDF- oder Textdateianhang, per Computer-Telefax oder Fax-Server, per Web-Download oder im Wege des Datenträgeraustausches (EDI). Die Übermittlungen auf ein Standard-Telefax werden künftig als Papierrechnungen angesehen.

Laut Gesetzesentwurf zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 wird ab dem 1. Juli 2011 keine Signatur zur Übermittlung der elektronischen Rechnung mehr benötigt. Der Unternehmer soll die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit der Rechnung selbst und individuell bestimmt, sicherstellen.

Das innerbetriebliche Kontrollsystem ist nach den Ausführungen des Bundesministeriums der Finanzen ein Verfahren zur Abstimmung der Rechnung und der dazugehörigen Zahlungsverpflichtung. Dieses Verfahren kann bereits durch ein entsprechend eingerichtetes Rechnungswesen erfolgen oder beispielsweise durch den manuellen Abgleich der Rechnung mit der Bestellung.

**Besteht eine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung von Rechnungen, sind elektronische Rechnungen– ebenso wie eingescannte Papierrechnungen - weiterhin zwingend elektronisch während der Dauer der Aufbewahrungsfrist auf einem Datenträger aufzubewahren, der keine Änderungen mehr zulässt. Hierzu gehören insbesondere nur einmal beschreibbare CDs und DVDs. Eine Aufbewahrung einer elektronischen Rechnung als Papiausdruck ist in diesen Fällen nicht zulässig.** Außerdem würde sie einen Medienbruch darstellen, zusätzliche Kontrollen notwendig machen und zudem zu erhöhten Aufbewahrungskosten führen.

Ab dem 1. Juli 2011 sind Papierrechnungen und elektronische Rechnungen umsatzsteuerlich gleich zu behandeln. Eine Unterscheidung wird folglich nicht mehr erforderlich sein. Weiter wird klargestellt, dass sich künftig die Anforderungen an eine Papierrechnung nicht erhöhen. Der Unternehmer kann weiterhin eine qualifizierte elektronische Signatur oder das EDI-Verfahren verwenden. Er hat damit ein Wahlrecht zur bisherigen Form der Übermittlung oder der Verwendung eines innerbetrieblichen Kontrollverfahrens.

Die Neuregelung soll nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung auf Rechnungen für Umsätze, die nach dem 30. Juni 2011 ausgeführt werden, angewandt werden.

## **2. Gesetzliche Abrechnungsfrist für Mietnebenkosten gilt nicht für Gewerberaum**

Ein Pachtvertrag für Gewerberaum sah eine Zahlung von Nebenkosten vor, sobald der Verpächter sie in Rechnung stellt. Der Verpächter hatte während des Pachtverhältnisses keine Nebenkostenabrechnung erstellt. Nach Beendigung des Pachtverhältnisses verlangte der Pächter die für die Räume geleistete Kautionszahlung zurück. Im Gegenzug verlangte der Verpächter die Zahlung der Nebenkosten. Die Abrechnung stellte er dem Pächter erstmalig im Verlauf des Gerichtsverfahrens zu.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs gibt es keine gesetzliche Regelung für Gewerberaum, innerhalb derer eine Nebenkostenabrechnung erteilt werden muss. Lediglich für die Wohnraummiete ist gesetzlich festgelegt, dass der Vermieter dem Mieter die Abrechnung spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums vorzulegen hat. Gleichwohl hat das Gericht schon in älteren Entscheidungen die Ansicht vertreten, dass eine solche Frist auch für die Geschäftsraummiete angemessen ist. Neben einer Fristüberschreitung werden jedoch weitere Umstände gefordert, die geeignet sind, ein Vertrauen des Pächters zu begründen, dass der Verpächter die Nebenkosten nicht mehr abrechnen wird. Alleine aus der fehlenden Abrechnung könne der Pächter nicht darauf schließen, der Verpächter wolle auf die ihm vertraglich zustehenden Nebenkosten verzichten. Diese besonderen Umstände sah das Gericht nicht als gegeben an. Vielmehr hätte der Pächter davon ausgehen müssen, dass der Verpächter versehentlich oder aus Nachlässigkeit die Abrechnungen unterlassen hat.

## **3. Geschenkgutscheine zum Geburtstag von Arbeitnehmern sind Sachbezüge und kein Barlohn**

Überlässt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer einen bei einem fremden Dritten einlösbaren Gutschein über einen in Euro lautenden Höchstbetrag für den Bezug eines Artikels aus dessen Warensortiment, so wendet er dem Arbeitnehmer eine Sache zu. Ob Barlohn oder Sachlohn vorliegt, entscheidet sich nach dem Rechtsgrund des Zuflusses, also danach, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann.

Die Unterscheidung Bar- und Sachlohn ist insoweit von Bedeutung, als dass bis zur Höhe von monatlich 44 € Sachlohn steuerfrei gewährt werden kann.

Finanzverwaltung und Rechtsprechung sind bisher davon ausgegangen, dass Gutscheine über in Euro lautende Beträge oder Höchstbeträge die Voraussetzung für Barlohn erfüllen.

## **4. Tankgutscheine des Arbeitgebers als steuerbefreiter Sachlohn**

Räumt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer das Recht ein, bei einer bestimmten Tankstelle auf seine Kosten tanken zu dürfen, liegt ein Sachbezug vor. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer auf eigene Kosten tankt und der Arbeitgeber später nach Vorlage eines monatlich ausgestellten Benzingutscheins den bezahlten Betrag erstattet und dies auf dem Gutschein bestätigt. Auch die Möglichkeit des Arbeitnehmers, mittels Tankkarte bis zum Höchstbetrag von 44 € monatlich zu tanken, erfüllt diese Voraussetzung.

Rechtsprechung und Finanzverwaltung waren bisher der Auffassung, dass die Überlassung von Gutscheinen, die neben der Bezeichnung der zuzuwendenden Ware oder Dienstleistung auch einen anzurechnenden Betrag oder Höchstbetrag ausweisen, Barlohn darstellen.

## **5. Steuerfreiheit von pauschalen Zuschlägen für Sonntags- Feiertags- oder Nachtarbeit**

Pauschale Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sind nur dann steuerfrei, wenn sie für tatsächlich geleistete und nachgewiesene Zeiten gewährt werden. Sind sie Teil einer einheitlichen Tätigkeitsvergütung, reicht das für die Steuerbefreiung nicht aus.

## **6. Kein Vorsteuerabzug beim Betriebsausflug bei Überschreiten der Freigrenze**

Kosten für im überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen. Kosten für Aufwendungen von teilnehmenden Angehörigen der Arbeitnehmer sind diesen zuzurechnen. Außerdem dürfen maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden. Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern.

In solchen Fällen ist auch kein Vorsteuerabzug möglich. Gleichzeitig unterbleibt auch die Entnahmebesteuerung.

## **7. Steuervereinfachungsgesetz soll noch im Juli verabschiedet werden**

Die CDU/CSU-Fraktion hat einige Änderungsanträge der Koalition zum Entwurf des Steuervereinfachungsgesetzes angekündigt. In einer Sitzung des Finanzausschusses erklärte Ende Mai die CDU/CSU-Fraktion, dabei werde es um die Umsetzung von Anregungen aus der öffentlichen Anhörung u. a. bei steuerrechtlichen Fragen für Kinder gehen. Für die FDP-Fraktion steht fest, dass auf die neue, von der Opposition kritisierte Möglichkeit der nur noch zweijährigen Abgabe der Steuererklärung nicht verzichtet wird. Der Gesetzesentwurf soll nach dem Willen der Koalitionsfraktionen noch vor der im Juli beginnenden Sommerpause vom Bundestag verabschiedet werden. Neben der Möglichkeit, die Steuererklärung nur noch alle zwei Jahre abzugeben, sieht der Entwurf die Anhebung des jährlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 920 auf 1.000 Euro vor. Außerdem soll die Einkünfte- und Bezügegenze beim Kindergeld und den Kinderfreibeträgen für volljährige Kinder gestrichen werden. Kinderbetreuungskosten sollen einheitlich behandelt werden. Die bisherige Unterscheidung nach beruflich bedingten oder privat veranlassten Kinderbetreuungskosten soll wegfallen. An der Sitzung des Finanzausschusses teilnehmende Vertreter des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) bezeichneten die derzeitige Regelung der Kinderbetreuungskosten als für Eltern nicht nachvollziehbar. Eine Vereinfachung sei zu begrüßen. Dabei sei es egal, ob der Abzug als Sonderausgaben oder Werbungskosten erfolge. Dass die Zwei-Jahres-Regelung bei Steuererklärungen in der Praxis größere Bedeutung bekommen könnte, erwartet der NKR nicht. Die Überprüfung von Pauschbeträgen und deren Anhebung wegen Inflationseffekten sei richtig. Dass die Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrags jedoch im laufenden Jahr erfolgen solle, belastete die Wirtschaft, hieß es vom NKR, der unterjährige Steuerrechtsänderungen strikt ablehnte.

## **8. Steuerliche Anreize für energetische Wohngebäudesanierung**

Die Bundesregierung will die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 % und bis 2050 um mindestens 80 % senken. Ein am 6.6.2011 beschlossener Gesetzesentwurf sieht eine steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden vor. Gefördert werden Gebäude, die vor 1995 gebaut wurden. Voraussetzung für die Förderung ist, dass mit der Sanierung der Energiebedarf des Gebäudes erheblich verringert wird. Dies ist durch eine Bescheinigung eines Sachverständigen nachzuweisen. Steuerpflichtige können jährlich 10 % der Aufwendungen für die Sanierungsmaßnahmen über einen Zeitraum von 10 Jahren steuermindernd geltend machen – jedoch nur, wenn sie ihre Gebäude vermieten oder verpachten, also damit Einkünfte erzielen. Steuerpflichtige, die das Objekt selbst nutzen, können die Aufwendungen wie Sonderausgaben in gleicher Weise geltend machen. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates und soll am 1.1.2012 in Kraft treten.

Die erhöhte Abschreibung bzw. der Sonderausgabenabzug ist erstmals auf Baumaßnahmen anzuwenden, mit denen nach dem 31.12.2011 begonnen wurde. Als Beginn gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt worden ist; bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht wurden.

### **9. Reform des Gründungszuschusses für Arbeitslose**

Der Gründungszuschuss soll neu justiert werden, indem er von einer teilweisen Pflicht- in eine vollständige Ermessensleistung umgewandelt wird. Die Entscheidung soll dabei aufgrund fachlicher Prognose zur Tragfähigkeit der Gründung sowie aufgrund der persönlichen Eignung für eine selbständige Tätigkeit im Einzelfall getroffen werden. Die Tragfähigkeit von Gründungskonzepten sollen sachverständige Experten der Verbände und der IHKen vor Ort prüfen. Die erforderliche Rechtsanspruchsdauer auf Arbeitslosengeld soll von 90 auf 150 Tage erhöht werden. Die erste Förderphase (Zuschuss in Höhe des Arbeitslosengeldes plus Pauschale von 300 Euro) soll von neun auf sechs Monate gekürzt werden. Die zweite Förderphase (Pauschale in Höhe von 300 Euro) soll von sechs auf neun Monate verlängert werden. Die mögliche Gesamtförderdauer soll weiterhin bei 15 Monaten bleiben. Des Weiteren soll die Gründungsförderung künftig früher beantragt werden müssen.

Das nicht zustimmungspflichtige Gesetz soll im Oktober beschlossen werden und Anfang November in Kraft treten.

### **10. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge eines Kindes als Sonderausgaben bei den Eltern ab 2010**

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung hat der Gesetzgeber die steuerliche Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen neu geregelt. Der Steuerpflichtige kann den Sonderausgabenabzug nun auch für Beiträge geltend machen, die er im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung für ein Kind übernommen hat, für das er Anspruch auf Kindergeld hat. Hat also das Kind einen eigenen Versicherungsvertrag (Kind ist Versicherungsnehmer) abgeschlossen, können die Eltern die Beiträge als Sonderausgaben abziehen, wenn sie die Beiträge für das Kind direkt an die Versicherung geleistet haben. Gleiches gilt, wenn die Beiträge zunächst vom Kind selbst an die Versicherung entrichtet werden und die Eltern dem Kind die Beiträge im Rahmen von Unterhaltszahlungen erstatten.

Die Neuregelung führt dazu, dass auch bei sozialversicherungspflichtig beschäftigten Kindern (z.B. im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses) die auf der Lohnsteuerbescheinigung des Kindes ausgewiesenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von den Eltern als Sonderausgaben geltend gemacht werden können, wenn diese im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung getragen werden. Nach bisheriger Rechtsauffassung müssen die Eltern dem steuerlich zu berücksichtigenden Kind die Beiträge erstattet haben und insoweit auch tatsächlich wirtschaftlich belastet sein.

Strittig ist die Frage, ob es genüge, wenn die Unterhaltsverpflichtung der Eltern durch Sachleistungen wie Unterhalt und Verpflegung erfüllt würde.

### **11. Mehraufwendungen für Verpflegung bei Fahrtätigkeit zeitlich unbegrenzt**

Mehraufwendungen für Verpflegung können durch Ansatz gestaffelter Pauschbeträge (entsprechend der Dauer der Abwesenheit) berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Personen, die typischerweise nur an ständig wechselnden Arbeitsstellen oder auf einem Fahrzeug tätig sind. In der Regel ist der Abzug auf drei Monate beschränkt.

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung geändert. Danach findet die Dreimonatsfrist bei einer Fahrtätigkeit (auch bei Seereisen) keine Anwendung. Ist ein Arbeitnehmer auf einem Fahrzeug tätig, ist er typischerweise auswärts beschäftigt. Die Mehraufwendungen sind deshalb zeitlich unbegrenzt abzugsfähig.